



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 10

Bayreuth, 29. Mai 2019

Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

vom 27.5.2019

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Tierärzten/innen wird genehmigt, die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen im Jahr 2019 durchzuführen.

Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung und zumindest während der Zeit der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Landkreises Bayreuth gehalten werden.

2. Die Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
3. Tierärzte/innen haben die Anwendung des Impfstoffes zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des impfenden Tierarztes/in.
- Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestands
- das Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffs und angewendete Impfstoffmenge
- die Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere

Dem Tierhalter ist eine Ausfertigung

dieser Dokumentation zu übergeben. Die Bestimmung des § 40 Abs. 4 Tierimpfstoff-Verordnung bleibt im Übrigen hiervon unberührt.

4. Es ist zu gewährleisten, dass jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)) selbstständig gemeldet wird. Bei der Impfung von Rindern ist zusätzlich die Ohrmarkennummer der geimpften Tiere anzugeben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Deutschland war von 2012 bis Dezember 2018 offiziell frei von der anzeigepflichtigen Tierseuche "Blauzungenkrankheit (BT)". Im Dezember 2018 wurden jedoch Fälle von Infektionen mit dem Blauzungenvirus vom Serotyp 8 (BTV-8) in Baden Württemberg nachgewiesen.

Weitere Fälle folgten, zwischenzeitlich wurden auch Infektionen in Rheinland-Pfalz festgestellt. Einige Landkreise Bayerns sind in der Folge von Restriktionen in den gesetzlich vorgeschriebenen 150-km-Zonen um Ausbruchsbetriebe betroffen. Es gelten besondere Vorschriften für das Verbringen empfänglicher Tiere (besonders Rinder, Schafe, Ziegen). Die freiwillige Impfung empfänglicher Tiere wird als geeignetes Mittel gegen die Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Tierseuche "Blauzungenkrankheit (BT)" angesehen.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebens-

mittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenkrankheit stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.

3. Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, da die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden entsprechen und im Interesse des Tierwohls (Staatszielbestimmung Art. 20a Grundgesetz) notwendig sind. Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Inhalt:

Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeine Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öf-

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt in Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr
Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

fentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bayreuth (Fachbereich 23, UG, Zimmer 046) aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 1, 1a oder Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz

1 oder Satz 2 Nummer 1 BlauZ SchVO zuwiderhandelt,

2. entgegen § 3 Absatz 3 BlauZSchVO nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht verbracht wird,
3. entgegen § 6 BlauZSchVO eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. (§ 8 Blauzungenschutzverordnung (BlauZSchVO))

Bayreuth, 27. Mai 2019

Landratsamt
Froschauer
Regierungsrätin